

Vicepräsident D. Held: Meine Herren! In §. 17 ist ausdrücklich Beziehung genommen worden auf die Vorschrift der 25. Constitution vom Jahre 1572 part. III.; Sie wissen, daß darin bestimmt worden ist, wie der Nießbrauch an Kuxen angesehen werden soll. Die Worte dieser Constitution sind an sich nicht ganz klar und haben verschiedene Auslegung erfahren; man mag sie auch auslegen, wie man will, zum Theil wird eine Aenderung jedenfalls in dem Civilgesetzbuche erfolgen, indem man, nach meiner Ansicht, wohl das aufnehmen dürfte, was in dieser Beziehung in dem österreichischen Gesetzbuche bestimmt worden ist. Ich halte es nun nicht für gut, daß hier diese zweifelhafte Constitution, deren Bestehen kein dauerndes sein wird, ausdrücklich angezogen würde, ich widerrathe dies vielmehr, weil sonst gerade diese Bestimmung der angezogenen Constitution wegen ihrer Wiederholung in diesem speciellen Gesetze später ausdrücklich wieder aufgehoben werden müßte. Daher schlage ich vor und stelle den Antrag, daß dieser §. 17 im Allgemeinen so gefaßt werde: „Der Nießbrauch von Kuxen ist nach den Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen.“ So lange die Constitution 25 gültig bleiben wird, wird sie nach dieser Fassung angewendet werden; wird sie später durch das Civilgesetzbuch aufgehoben, so ist auch schon durch diese Fassung Fürsorge getroffen.

Präsident Cuno: Unterstützen Sie den jetzt vernommenen Antrag? — Geschieht sehr zahlreich.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich glaube zunächst den von dem Vicepräsidenten Held eingebrachten und von der Kammer zahlreich unterstützten Abänderungsvorschlag zur Abstimmung bringen zu müssen; nach diesem soll §. 17 folgendermaßen lauten: „Der Nießbrauch an Kuxen ist nach den Bestimmungen des Civilrechts zu beurtheilen.“ Wollen Sie dem §. 17 diese von dem Vicepräsidenten Held vorgeschlagene Fassung geben? — Einstimmig.

Präsident Cuno: Es erledigt sich damit die Abstimmung über die Regierungsvorlage.

Berichterstatter Abg. Herald:

### §. 18.

Erlöschen der auf Kuxen haftenden Hypotheken.

Die bei Erlassung dieses Gesetzes bereits bestehenden Hypotheken an Kuxen erlöschen, wenn sie nicht aus einem andern rechtlichen Grunde eher wegfallen, mit dem Ablauf eines Jahres.

Im Berichte des Ausschusses ist nichts dazu bemerkt, sondern die Annahme des Paragraphen in unveränderter Fassung angerathen worden.

Präsident Cuno: Die §§. 18 bis 22 werden, als in unmittelbarem Zusammenhange stehend, zusammen vorzulesen und in der Debatte zu vereinigen sein.

Berichterstatter Abg. Herald:

### §. 19.

Beginn der Erlöschungsfrist.

Diese einjährige Erlöschungsfrist nimmt ihren Anfang von dem Zeitpunkte, zu welchem der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

### §. 20.

Fortsetzung.

Ist hierzu eine Aufkündigung des Gläubigers erforderlich, so fängt jene Frist von dem Tage an, wo der Gläubiger zur Aufkündigung berechtigt wird.

Es ist aber dazu noch derjenige Zeitraum zu rechnen, der dem Schuldner nach geschener Aufkündigung zur Zahlung gelassen werden muß.

### §. 21.

Fortsetzung.

Ist der vorstehend (§. 19, 20) bemerkte Zeitpunkt bereits früher eingetreten, so nimmt die einjährige Erlöschungsfrist ihren Anfang von erfolgter Publication dieses Gesetzes (vgl. §. 5 des Gesetzes, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betr., vom 6. September 1834).

### §. 22.

Fortsetzung.

Nach Ablauf der einjährigen Erlöschungsfrist können Hypotheken an Kuxen nur dann noch berücksichtigt werden, wenn noch vorher entweder Concurs zu des Schuldners Vermögen eröffnet worden ist, oder der Gläubiger seine Ansprüche an den Schuldner gerichtlich geltend gemacht und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

Präsident Cuno: Verlangt Jemand über die jetzt vorgelesenen fünf Paragraphen das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Der Ausschuß hat nirgends eine Aenderung beantragt. — Bei gesonderter Abstimmung werden die §§. 18, 19, 20, 21, 22 einstimmig in der Fassung des Gesetzentwurfes genehmigt.

Berichterstatter Abg. Herald:

### §. 23.

Bemerkung auf den Kuxscheinen über die bereits entstandenen Hypotheken.

Auf Kuxscheinen (Gewährscheinen) über Kuxe, an denen noch Hypotheken aus der Zeit vor Erlassung dieses Gesetzes bestehen, wird dieser Umstand von der Berggerichtsbehörde durch eine Bemerkung verlaublich, das Nähere hierüber aber in der Ausführungsverordnung bestimmt werden.

Präsident Cuno: Geben Sie §. 23 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung Ihre Zustimmung? — Einstimmig.

Berichterstatter Abg. Herald:

### §. 24.

Rechte der Mitglieder auf Gewinn und Vermögen der Gewerkschaft.

Die Mitglieder der Gewerkschaft haben nach Verhältniß ihrer Antheile (Kuxe) Theil an dem Gewinn und Verluste,